

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	31.01.2023	Entscheidung

**Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid;
hier: Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Zusammenhang mit
dem Straßenausbau; Änderung des Bauprogramms**

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.2.2022 u.a. beschlossen, „die bisher nicht eingeplanten 22 Leuchtstellen Trilux 9821 im zweiten Bauabschnitt des Ausbaus der Hauptstraße in Winterscheid (= ab Einmündung der Straße „In der Dellenwiese“ östlich verlaufend bis zur Peterskapelle) aufzustellen. Die Aufstellung der Leuchtstellen sowie die Verlegung von Straßenbeleuchtungskabeln und die sich daraus ergebende entsprechende Beauftragung an die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH erfolgt unter dem Vorbehalt der vorherigen Ermittlung der Kostenauswirkungen für die Anliegerbeiträge; diese sollen den betroffenen Anliegerinnen und Anliegern offen und transparent beziffert werden“.

Nach Prüfung durch das Büro Kommunale Kalkulationen GmbH Dr. Klaus Halter, das die Gemeinde bereits im Vorfeld des Ausbaus in beitragsrechtlichen Fragestellungen begleitet hat, ist die Beleuchtung der Hauptstraße auf der ganzen Länge von Ortsausgang zu Ortsausgang als eine einheitliche Anlage anzusehen und als solche beitragsrechtlich abzurechnen.

Es liegt eine beitragsfähige Verbesserung im beitragsrechtlichen Sinne vor. Denn durch die Optimierung der Aufstellungsorte und die Erhöhung der Anzahl der Leuchten von bisher 38 auf neu 51 (1 Mast mit Doppelausleger = 2 Leuchten) wird auf ganzer Länge der Straße eine signifikant bessere Ausleuchtung bewirkt. Diese Ausleuchtung entspricht den einschlägigen Regelwerken und wird den Verkehrserfordernissen gerecht.

Dies bedeutet, dass sich der den GrundstückseigentümerInnen im Bereich von Ortseingang West (Richtung Schreckenbergr) bis Einmündung der Straße „In der Dellenwiese“ seinerzeit genannte voraussichtliche Beitragssatz für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ ändern wird. Für die GrundstückseigentümerInnen ab Einmündung der Straße „In der Dellenwiese“ bis Peterskapelle (Ortsausgang Ost) kommt ein weiterer Beitragssatz für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ hinzu.

Auf Landesebene ist derzeit Rechtslage, dass das Land Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) die kommunalen Straßenausbaubeiträge zu 100 Prozent übernimmt. Dies hat zur Folge, dass die von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf null Euro reduziert werden.

§ 8 a Abs. 3 KAG verpflichtet die Gemeinden, bei beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen frühzeitig betroffene GrundstückseigentümerInnen in Form einer Anliegerversammlung zu informieren. Denn trotz der Förderung sind die auf die EigentümerInnen entfallenden Beitragsanteile entsprechend der Straßenausbaubeitragsatzung festzustellen, im Ergebnis aber auf „Null“ festzusetzen.

Nach § 8 a Abs. 4 KAG kann bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen ausnahmsweise von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung abgesehen werden. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden.

Wie bereits eingangs geschildert, wurde bei den seinerzeit durchgeführten Informationsveranstaltungen / Einwohnerversammlung mitgeteilt, dass in dem Bereich ab der Einmündung der Straße „In der Dellenwiese“ bis Ortsausgang Ost die Straßenbeleuchtung nicht erneuert wird. Die jetzt vorgesehene Änderung betrachte ich jedoch als geringfügig im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme, weshalb nach meiner Einschätzung die Regelung von § 8 a Abs. 4 KAG greift.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.2.2022 bereits beschlossen, dass den AnliegerInnen offen und transparent die Kostenauswirkungen für die Anliegerbeiträge durch die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in dem vg. Bereich beziffert werden sollen. In Umsetzung dieses Ratsbeschlusses werde ich nach Beschlussfassung über die Auftragsvergabe (siehe nichtöffentlicher Teil der Sitzung) durch den Rat die betroffenen AnliegerInnen per Brief über die Änderungen informieren.

Ich habe die Kommunale Kalkulationen GmbH nach Vorlage des Angebotes der Gemeindewerke Ruppichterorth GmbH mit der entsprechenden Beitragskalkulation beauftragt. Das Ergebnis liegt zwischenzeitlich vor. Für den Bereich von Ortseingang West (aus Richtung Schreckenbergr kommend) bis zur Einmündung der Straße „In der Dellenwiese“ wurde seinerzeit ein voraussichtlich anfallender Beitragsanteil von ca. 0,65 € je m² beitragspflichtiger Grundstückfläche für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung genannt. Für die Erneuerung und Ergänzung der Straßenbeleuchtung auf der gesamten Ausbaustrecke von Ortseingang West bis Ortseingang Ost errechnet sich ein voraussichtlicher Beitragssatz in Höhe von ca. 1,80 € je m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

Die entsprechende Änderung des Bauprogramms ist vor Verwirklichung der Maßnahme zu beschließen, da bei Abweichung vom bisherigen Bauprogramm für diesen Ausbau sonst keine sachlichen Beitragspflichten entstehen können (= siehe u.a. Kommentar Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 11. Aufl., Seite 965 f).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt, das Bauprogramm zum Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid insoweit zu ändern, dass die Straßenbeleuchtung nicht nur im Bereich zwischen Ortseingang West (Richtung Schreckenbergr) bis zur Einmündung der Straße „In der Dellenwiese“, sondern auch im Ausbaubereich ab Einmündung der Straße „In der Dellenwiese“ bis zur Peterskapelle (Ortsausgang Ost) erneuert und verbessert wird. Das Bauprogramm umfasst insgesamt 51 Leuchten (50 Lampenmaste mit Einzelleuchten, 1 Lampenmast mit einem Doppelausleger = 2 Leuchten).

Ruppichterorth, den 24.01.2023
Der Bürgermeister